

2. Satzung
zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nack
vom 01.12.2005

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nack hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nack vom 16. Oktober 2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 16.10.2001 einschließlich der Änderung vom 08.07.2003 wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung neu gefasst.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nack, den 1. Dezember 2005



(Hähnel)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nack vom 01.12.2005

I. Nutzungsgebühren

1. Die Gebühr für die Überlassung eines Grabes beträgt bei einer

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Reihengrabstätte | 300,00 EUR |
| b) Wahlgrabstätte je Grabstelle | 290,00 EUR |
| c) Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle | 150,00 EUR |

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr nach Buchstabe b) u. c).

II. Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Bestattung beträgt für einen Erwachsenen oder ein Kind vom vollendeten 5. Lebensjahr an vor vollendetem 5. Lebensjahr an

290,00 EUR
175,00 EUR

In diesen Gebühren sind inbegriffen:

- a) der Grabaushub
- b) Schließen und Hügeln des Grabes
- c) Transport der Blumen, Gebinde und Kränze von der Friedhofshalle zur Grabstätte und deren Entsorgung einschl. Deponiegebühr

2. Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt **175,00 EUR**

3. Die Gebühr für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, beträgt **117,00 EUR**

III. Sonstige Gebühren

Es werden erhoben

- | | |
|--|------------|
| 1. für die Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Reinigung | 60,00 EUR |
| 2. für die Benutzung der Kühlbox täglich | 17,00 EUR |
| 3. für die Bereithaltung von Gehwegplatten und deren Verlegung in „Abt. D“ und „Abt. E“ für ein Doppelgrab | 529,00 EUR |
| 4. für die Bereithaltung von Gehwegplatten und deren Verlegung in „Abt. C“ im Bereich der Urnengrabstätten | 265,00 EUR |

IV. Genehmigungsggebühren

1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen ,Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

30,00 EUR

2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.